

Richtlinien

zur

Förderung der Vereine in der Gemeinde Neuhausen (Freiwilligkeitsleistung)

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Vereine in unserer Gemeinde spielen eine unverzichtbare Rolle für das soziale und kulturelle Leben. Sie sind nicht nur Orte der Begegnung und des Austauschs, sondern auch Motoren für Gemeinschaftsprojekte und ehrenamtliches Engagement. Die Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Durch die Förderung der Vereinsarbeit und die Bereitstellung finanzieller Mittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie, soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert werden. Gleichzeitig soll eine ordentliche Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen der Vereine und der von ihnen genutzten gemeindlichen Einrichtungen ermöglicht werden, damit die Anlagen auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen.

Der Richtlinie wurden objektive Kriterien zugrunde gelegt, um eine transparente Bezuschussung sowie eine Gleichbehandlung aller Vereine sicherzustellen. Besonders gefördert werden die Vereine, welche Jugendarbeit leisten. Durch die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen übernehmen die Vereine eine besonders verantwortungsvolle und aner kennenswerte Aufgabe.

§ 1

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig ist ein Verein, wenn er seinen Sitz in der Gemeinde Neuhausen hat, gemeinnützig tätig und im Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Von der Förderung sind politische Parteien (Art. 22 GG) und wirtschaftliche Vereine gem. § 22 BGB ausgeschlossen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Entscheidend ist die jeweilige Haushaltslage der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde ist unwiderruflich berechtigt, in die Unterlagen des Vereins, seine Rechnungslegung sowie die Rechenschaftsberichte Einsicht zu nehmen und sich Kopien zu fertigen.

§ 2

Kinder- und Jugendförderung

- (1) Die Jugendförderung wird an die Vereine ausbezahlt, die aktive Jugendarbeit leisten. Die alleinige aktive Mitgliedschaft von Jugendlichen ist nicht ausreichend.

Die Höhe der jeweiligen Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gruppenförderung: 10,00 EUR pro Kind
- b) Musikvereine: 60,00 EUR pro Kind
- c) Zuschuss für Hallennutzung: 50% der Aufwendungen; max. 5.000,00 EUR/Jahr

- (2) Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Neuhausen haben oder Mitglied in einem ortsansässigen Verein sind.
- (3) Die Förderung wird für die Kinder und Jugendliche bis zum im Zuschussjahr vollendeten 18. Lebensjahr ausbezahlt.
- (4) Der Zuschuss wird über das Antragsformular der Gemeinde, zusammen mit einer Übersichtstabelle aller jugendlichen Aktiven, bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres für das Vorjahr beantragt.
- (5) Vereine, welche die Gemeinde Neuhausen bei der Durchführung des Kinderferienprogramms unterstützen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von max. 10,00 EUR pro Kind/Jugendlichen bei entsprechenden Ausgaben. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung des Jugendzuschusses ist eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII, die die Träger der freien Jugendhilfe (Vereine) mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Enzkreis) abschließen. Die Vereine legen eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt des Enzkreises vor. Das nähere hierzu regelt die Muster-Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen freien Trägern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ist als Anlage den Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Neuhausen beigefügt. Ferner können sich die Vereine an den Präventions- und Schutzkonzepten ihrer Verbände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit orientieren, sofern diese nicht den Vorgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe widersprechen. Grundsätzlich ist jedoch die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen. Diese Voraussetzungen gelten vollumfänglich ebenso für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten für die Jugendarbeit. Die Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII muss bis spätestens zum 31.12.2026 abgeschlossen und bei der Gemeinde eingereicht werden.

§ 3 Investitionsförderung

- (1) Die Gemeinde Neuhausen gewährt den in § 1 Absatz 1 genannten Vereinen im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Erst- und Erhaltungsinvestitionen von Sportanlagen und Sportstätten, wenn die Maßnahme vom Gemeinderat als förderfähig anerkannt wird.
- (2) Nicht förderfähig sind Investitionen in Sportstätten, Sportanlagen oder anderweitig bauliche Maßnahmen, welche überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielen kann.
- (3) Die Investitionsmaßnahme muss im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt werden. Hierzu ist eine Beschreibung des Vorhabens, die erforderlichen Planungsunterlagen sowie Finanzierungs- und Nutzungskonzept vorzulegen. Rückwirkend können keine Förderungen genehmigt werden.
- (4) Auf Antrag der Vereine gewährt die Gemeinde zur Errichtung oder Instandsetzung der Vereinsanlagen bzw. -einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 20 %. Bemessungsgrundlage sind die von der Gemeinde anerkannten Kosten, abzüglich etwaiger Förderungen, Zuschüsse sowie der Eigenleistungen. Sofern der Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist, bezieht sich die Förderung nur auf den Nettobetrag.
- (5) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt im Regelfall nach Fertigstellung der Maßnahme und gegen Vorlage der Rechnungen.
- (6) Die maximale Zuschusshöhe beträgt 20.000 EUR. Darüber hinaus muss der Gemeinderat durch eine Einzelfallentscheidung beschließen. Die gleiche Maßnahme kann frühestens nach fünf Jahren erneut bezuschusst werden.
- (7) Die Investitionsmaßnahmen sollen zusammenhängend beantragt werden. Die Investitionssumme muss dabei mindestens 1.000 EUR betragen.
- (8) Sollte die geförderte Sache bzw. Maßnahme veräußert oder anderweitig genutzt werden, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzubezahlen. Dabei ist von einer Nutzungsdauer entsprechend der üblichen Abschreibung auszugehen. Dieser Vorgang muss der Gemeinde schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses angezeigt werden.
- (9) Für die Investitionsförderung der Vereine stellt die Gemeinde Neuhausen im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen ein Budget zur Verfügung. Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall von diesem Budget abzuweichen und über zusätzliche oder abweichende Förderungen gesondert zu entscheiden.

§ 4 Sonstige Zuschüsse und Förderungen

- (1) Jubiläen: Die Gemeinde Neuhausen gewährt Ehrengaben bei den allgemein üblichen Jubiläen (25, 50, 75 usw.) in Höhe von 10 EUR pro Jahr. Abweichend hiervon erhalten Faschingsvereine Ehrengaben bei den für Faschingsvereinen üblichen Jubiläen (22, 55, 77 usw.).
- (2) Obst- und Gartenbauvereine: Die Obst- und Gartenbauvereine, welche die Gemeinde bei der Pflege von Grünanlagen unterstützen, erhalten 5,00 EUR pro geleisteter Arbeitsstunde sowie ein gemeinsames Abendessen.
- (3) Die Faschingsvereine erhalten für die Straßenreinigung nach den Umzügen einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten nach Vorlage der Rechnungen.

- (4) Die förderfähigen Vereine nach § 1 Abs. 1 erhalten in den gemeindeeigenen Hallen für eine Veranstaltung im Jahr einen Nachlass in Höhe von 50% der Hallenmiete.
- (5) Für die Lokalschau der Kleintierzüchtervereine wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 100 EUR gewährt.

§ 5 Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Flächen

Folgende Flächen werden den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

Flst.Nr.	Verein	Nutzung
206	LV Biet	Sportanlage
5358/47	SV Neuhausen	Anhänger
5021/1	SV Neuhausen	Sportplatz
137/33	SV Neuhausen	Sportplatz/Randfläche
5358/33	SV Neuhausen	Vereinsheim
5358/2	Hau Hu	Container
5358/32	Musikverein Neuhausen	Vereinsheim
5358/31	Tennis Club Neuhausen	Vereinsheim
5358/47	Tennis Club Neuhausen	Tennisplätze
5358/34	Kleintierzüchter Neuhausen	Vereinsheim
5358/47	Kleintierzüchter Neuhausen	Container
2619/11	FC Alemannia Hamberg	Sportplatz
1410	Motorradfreunde Schellbronn	Vereinsheim
1410	FC Schellbronn	Sportplatz
925	FC Schellbronn	Sportplatz
1184/3	FC Steinegg Bietbouler	Vereinsheim
1115	FC Steinegg Bietbouler	Hartplatz/Bouleplatz
1115	Kleintierzüchter Steinegg	Geräteschuppen
1115	OGV Steinegg	Geräteschuppen
1115	Mundarttheatergruppe	Geräteschuppen
5358/47	Hau Hu (in Planung)	Vereinshalle

§ 6 Sonstige Bestimmungen, Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde Neuhausen stellt das Amtsblatt der Gemeinde den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Dort können die Vereine ihre Termine bekanntgeben und für Veranstaltungen sowie Aktionen werben. Die Einzelheiten werden im Redaktionsstatut des Nussbaumverlags geregelt.
- (2) Die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von max. 5.000,00 EUR werden dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen. Die Gewährung von höheren Zuschüssen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Beschlüsse des Gemeinderats aufgrund dieser Richtlinien müssen in einer öffentlichen Sitzung gefasst werden. Die entsprechenden Anträge der Vereine müssen der Gemeinde spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der der Beschluss gefasst werden soll, vorliegen. Eine Bekanntmachung dieser Beschlüsse erfolgt zeitnah im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde.